

# Erwischt mit Alkohol am Steuer – was nun?

## BVG-Richter stärken Richtervorbehalt bei Blutproben

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb) – In der Vorweihnachtszeit auf den diversen Weihnachtsmärkten werden gerne Glühwein und Feuerzangenbowle getrunken. Dagegen ist nichts einzuwenden, solange danach nicht mit dem Auto am Straßenverkehr teilgenommen wird. Leider wird häufig der Alkoholgehalt dieser Getränke unterschätzt und die eigene Fahrfähigkeit überschätzt.**

Wenn der angetrunkene Fahrer dann in eine Polizeikontrolle gerät und die obligatorische Frage nach Alkoholkonsum gestellt wird, kommt alles ans Licht, da sich eine „Fahne“ leicht riechen lässt.

Die Polizeibeamten fordern den betroffenen Fahrer dann zum „Pusten“, also zur Prüfung der Atemalkoholkonzentration, auf. Wenn diese entsprechend hoch ist, wird der Fahrer mit zur Wache gekommen, um dort eine Blutprobe zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration zu entnehmen.

Zwar wird eine Blutprobe durch einen Arzt abgenommen, aber vorher muss diese nach § 81a StPO durch einen Richter angeordnet werden. Vielfach ist es jedoch so, dass die Polizeibeamten Gefahr im Verzug sehen und eine richterliche Anordnung zur Blutprobe nicht einholen. An diesem Punkt ist eine neuere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus Juni 2010



zu beachten. Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde hat das zur Einhaltung der Grundrechte zuständige Gericht



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.** PR-Foto

ganz klar den Richtervorbehalt bei Blutproben gestärkt. Die Ermittlungsbehörden müssen danach zunächst regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen.

Nur wenn der Untersuchungserfolg gefährdet ist, gerade weil die Einholung einer richterlichen Entscheidung zu Verzögerungen führt, besteht auch eine Anordnungskompe-

tenz der Staatsanwaltschaft und nachrangig ihrer Ermittlungspersonen, also der Polizeibeamten. Die Gefahrenlage muss dann im Einzelfall begründet werden, was in den Ermittlungsakten zu dokumentieren ist.

Hier besteht also durchaus ein neuer Verteidigungsansatz bei Trunkenheitsfahrten für den Beschuldigten. So hat das Brandenburgische Oberlandesgericht in einem Beschluss aus Juli 2010 ein Beweisverwertungsverbot für das Ergebnis einer Blutprobe angenommen, die aufgrund einer Dienstanweisung erging, die regelmäßig Gefahr im Verzug vorsah. Bei dieser Dienstanweisung an die Ermittlungsbehörden lag eine bewusste Umgehung des Richtervorbehaltes bei Blutproben vor, so dass das Oberlandesgericht das Urteil des Amtsgerichtes aufhob und zurückverwies.

Gerade weil Fehler im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen durch die Akteneinsicht aufgedeckt werden können, ist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes zur Verteidigung bei Trunkenheitsfahrten dringend angeraten. Darüber hinaus können die drastischen Folgen einer Trunkenheitsfahrt (Geld- oder Bewährungsstrafe mit Entziehung der Fahrerlaubnis) durch eine anwaltliche Verteidigung abgemildert werden. Die Kosten der Verteidigung werden über eine Verkehrsrechtschutzversicherung abgedeckt.